

Bremen/Berlin/Düsseldorf, den 24.10.2023

Ohne Windenergie keine Beteiligung – Investitionen und Wirtschaftlichkeit der Vorhaben durch angemessene Beteiligung nicht gefährden

Änderungsbedarf am Bürgerenergiegesetz NRW – BürgEnG NRW vom 12. September 2023



Zusammenfassung

- 1. Den Wunsch von Politik und Gesellschaft zur Steigerung der Akzeptanz und Steigerung der lokalen Wertschöpfung durch Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern (§ 5 BürgEnG NRW) sowie Gemeinden (§ 6) am Ausbau der Windenergie vor Ort erkennen wir ausdrücklich an. Dabei muss das Gesetz ein sinnvollerer Verhältnis von Investitionen, Wirtschaftlichkeit und Beteiligung sowie schneller Umsetzung finden. Denn ohne Vorhaben gibt es weder Beteiligung und lokale Wertschöpfung noch sinkende Strompreise für Haushalte und Industrie sowie wirkungsvollen Klimaschutz. Daher bedarf es der nachfolgenden dringenden Anpassungen.**
- 2. Die nach § 6 EEG zum 1. Januar 2023 neu eingeführte freiwillige Kommunalabgabe zahlen wir schon jetzt verbindlich an alle Windpark-Gemeinden und präferieren daher für weitere finanzielle Beteiligungen grundsätzlich eine einheitliche gesetzliche Regelung auf Bundesebene oder aber eine entsprechend einheitliche Regelung in allen Ländern. Das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz in Auftrag gegebene Gutachten von Prof. Kment von der Universität Augsburg zu den Fragen finanzverfassungsrechtlicher Spielräume einer verpflichtenden Bundesregelung nach § 6 EEG und weiterer Gestaltungsspielräume nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zum Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz vom 22. März 2022 sollte zunächst eingehend geprüft und mit den Ländern im Rahmen der Energieministerkonferenz diskutiert werden, bevor an der Landesregelung festgehalten wird. Mindestens sollte in § 6 Abs. 1 eine EEG-konforme Regelung hinsichtlich der beteiligungsberechtigten Gemeinden erfolgen. Grundsätzlich begrüßen wir vom Ansatz her die Möglichkeit zum Aushandeln direkter oder indirekter Beteiligungsmöglichkeiten im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung zwischen beteiligungsberechtigten Personen und Gemeinden und dem Vorhabenträger (§ 7).**
- 3. Die Entscheidung über die Wahl der Mittel zur Beteiligung muss, wie in Niedersachsen mit Gesetzentwurf vom 13. Oktober 2023 geplant, final beim Vorhabenträger liegen. Ist dies nicht möglich, muss die einseitige Verpflichtung der Vorhabenträger zur Beteiligung (§ 7 Abs. 1) zwingend um eine Einigungsverpflichtung der Standortgemeinden mit dem Vorhabenträger ergänzt werden. Die gesetzliche Pflicht gilt dann als erfüllt, wenn der Wert des Angebots die Angemessenheitsschwelle übersteigt oder wenn der Vorhabenträger zwei Angebote im Sinne der Angemessenheit unterbreitet hat. Voraussetzung ist eine angemessene Definition von Angemessenheit (vgl. ad 4.) sowie bei Festhalten an einem Nachrangdarlehen eine angemessene Wahl der Bemessungsgrößen (vgl. ad 6.). Zu prüfen ist ferner, ob damit die Ersatzbeteiligung entfallen kann.**

4. **Die Angemessenheit über ein Angebot ist so zu definieren, dass sie neben der Zahlung nach § 6 EEG dem Wert einer Direktzahlung an Standortgemeinden oder Bürgerinnen und Bürgern von 2.500 Euro pro Megawatt und Jahr entspricht, (§ 7 Abs. 1 NEU), um u. a. Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Bundesländern zu verhindern.**
5. **Die Ersatzbeteiligung (§ 8) in Form eines Nachrangdarlehens ist nur die second best-Lösung. Aus Gründen einer unbürokratischeren, risikoärmeren und sozial gerechteren Umsetzung sprechen wir uns daher für per Gesetz definierte Direktzahlungen an Gemeinden oder Bürgerinnen und Bürger als Ersatzbeteiligung aus.**
6. **Wird an einer Pflicht für ein Nachrangdarlehen als Ersatzbeteiligung festgehalten, ist das Volumen pro genehmigter Windenergieanlage aus Gründen der Gleichbehandlung zu beschränken. Mindestens sollte das Volumen aber bei 200.000 Euro pro genehmigter Windenergieanlage liegen.**
Der **Zinssatz** sollte sich am Stichtag in der Höhe des KfW Erneuerbare Energien Standard-Programms orientieren, maximal aber am aktuellen Basiszinssatz gem. BGB § 247 (1) nF plus zwei Prozent Risikoaufschlag und drei Monate vor der Vorlage des Angebots festgelegt werden. **Die Laufzeit eines Nachrangdarlehens muss sich auf maximal zehn Jahre beschränken und einmalig sein.**
Die Ausgestaltung des Nachrangdarlehens muss zwingend den Vorgaben des § 2a Vermögensanlagegesetzes entsprechen. Dieses darf maximal sechs Millionen Euro pro Emittenten bzw. Projektgesellschaft und 25.000 Euro pro Mitzeichnenden umfassen. Im Falle der Überzeichnung ist ein Zuteilungsverfahren zu bestimmen, damit sich ggf. mehr Bürgerinnen und Bürger beteiligen können (vgl. § 8 Abs. 5).
7. **Die Ausgleichsabgabe (§ 9) in Höhe von 0,8 Cent je Kilowattstunde an die Standortgemeinde im Zuge der Nichteinhaltung der Beteiligungsvereinbarung oder der Ersatzbeteiligung lehnen wir ab. Sollte an der Ausgleichsabgabe festgehalten werden, darf diese die Zahlung nach § 6 EEG um nicht mehr als 100 Prozent überschreiten.**
8. **Die Anwendung der aus den landesgesetzlichen Beteiligungsgesetzen folgenden Maßnahmen muss, wie auch bei § 6 EEG erfolgt, ausdrücklich und explizit als nicht Strafrechts-relevant erklärt werden.**
9. **Der Gesetzentwurf bedarf darüber hinaus an vielen Stellen der Überarbeitung hinsichtlich eindeutiger Definitionen, Klarstellungen und weiterer Änderungen.**
10. **Wir bitten die Landesregierung und die sie tragenden Landtagsfraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen um eine eindringliche Prüfung der Vorschläge für eine unbürokratischere, für alle Beteiligten risikoärmere und sozial gerechtere lokale Teilhabe und Wertschöpfung im Rahmen des Windenergieausbaus in Nordrhein-Westfalen.**

Zum Gesetzentwurf im Einzelnen

§§	Bewertung	Änderungsbedarf
§ 1 Zweck des Gesetzes Angemessenheit und Beschleunigung	Den Wunsch von Politik und Gesellschaft zur Steigerung der Akzeptanz und Steigerung der lokalen Wertschöpfung durch Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden am Ausbau der Windenergie vor Ort erkennen wir ausdrücklich an. (vgl. auch §§ 5 und 6) Dabei muss das Gesetz ein sinnvolleres Verhältnis von Investitionen, Wirtschaftlichkeit und Beteiligung sowie schneller Umsetzung finden. Denn ohne Vorhaben gibt es weder Beteiligung und lokale Wertschöpfung noch sinkende Strompreise für Haushalte und Industrie sowie wirkungsvollen Klimaschutz.	Die Normierung von finanziellen Teilhabemöglichkeiten setzt eine Definition von Angemessenheit voraus. (vgl. §§ 7 bis 9) Das Gesetz darf nicht zu Verzögerungen von Genehmigungen aktueller Vorhaben führen. Insbesondere in Bezug zur bis zum 30. Juni 2023 geltenden EU-Notfallverordnung. (vgl. § 14)
§ 2 Abs. 2 Anwendungsbereich	An der Ausnahme von Windenergieanlagen, die überwiegend der Eigenversorgung eines oder mehrerer Betriebe oder eines Baugebiets dienen muss festgehalten werden.	
§ 2 Abs. 4 Anwendungsbereich Bürgerenergiegenossenschaften aufnehmen	Es erschließt sich nicht, warum Bürgerenergiegenossenschaften von der Beteiligungsverpflichtung ausgenommen werden. So können andere Beteiligungsinstrumente wesentlich „akzeptanzstärker“ sein, als für diese behauptet, da andere Beteiligungsformen einen breiteren Kreis an Beteiligungsberechtigten in der Lage sind zu erschließen. Sie sind damit sozial gerechter und akzeptanzfördernder als Genossenschaften und vor allem wesentlich unbürokratischer zu organisieren. (vgl. § 8)	§ 2 Abs. 4 streichen
§ 3 Begriffsbestimmung Vorhaben konkretisieren	Der Begriff des „Vorhabens“ sollte konkretisiert werden. Denn wenn die Definition auf einzelne BImSch-Genehmigungen abzielt, würde dies bedeuten, dass man für jede Genehmigung ein separates Beteiligungsangebot machen müsste! Mehrere BImSch-Anträge dürfen aber nicht aus Gründen des Mehr- und Zeitaufwands sowie überbordender Bürokratie zu mehreren Beteiligungsangeboten führen.	Ergänzung § 3 Abs. 2: Als Vorhaben sind „ <i>alle Windenergieanlagen zu bezeichnen, für die von einem Vorhabenträger ein im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang BImSchG-Genehmigungen beantragt werden</i> “.
§ 4 Abs. 2 Information und Erarbeitung eines Beteiligungsentwurfs	Die Informationspflicht sollte auf Fälle begrenzt werden, in denen sich die Standortveränderung auf die beteiligungsberechtigten Gemeinden auswirkt, um unnötige und unverhältnismäßige Bürokratie zu vermeiden.	Ergänzung § 4 Abs. 2 Satz 1: „ <i>(...), wenn sich die Standortveränderung auf die beteiligungsberechtigten Gemeinden auswirkt.</i> “

<p>Bürokratie vermeiden</p>		
<p>§ 4 Abs. 3 Information und Erarbeitung eines Beteiligungsentwurfs</p> <p>Rechtsunsicherheiten vermeiden</p>	<p>Die Berücksichtigung von Nachbargemeinden bei der Erarbeitung einer Beteiligungsvereinbarung darf nicht dem Vorhabenträger, sondern muss der Standortgemeinde überlassen sein und von ihr federführend durchgeführt werden, da die Anforderung zu unbestimmt ist und zu Rechtsunsicherheiten führt. Der Vorhabenträger sollte den Entwurf für eine Beteiligungsvereinbarung federführend mit der Standortgemeinde erarbeiten.</p>	<p>Ergänzung § 4 Abs. 3 Satz 3: „(...) <i>federführend durch die Standortgemeinde</i> zu berücksichtigen.“</p>
<p>§ 4 Abs. 3 Information und Erarbeitung eines Beteiligungsentwurfs</p> <p>Bestechung verhindern durch Klarstellung bzgl. Strafgesetzbuch</p>	<p>Die Gefahr, dass frühzeitige Angebote als Bestechung ausgelegt werden, muss verhindert und die reale Projektpraxis berücksichtigt werden. Grundsätzlich ist ein frühzeitiger Austausch zwischen Vorhabenträger und Standortgemeinde sinnvoll. Allerdings steht bei Einreichung des Genehmigungsantrags noch die Entscheidung der Standortgemeinde aus, ob sie das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zur Genehmigung erteilt. Zwar haben gemäß Begründung die Gemeinden auch die wirtschaftlichen Bedingungen des Vorhabens zu berücksichtigen, damit der Umfang der Beteiligung einen angemessenen Ausgleich der jeweiligen Interessen ermöglicht. Es muss aber im Gesetz klargestellt werden, dass ein frühzeitiger Austausch nicht den §§ 331 bis 334 Strafgesetzbuch unterfällt, wie es in § 6 Abs. 4 EEG geregelt ist: Die Vereinbarungen gelten nicht als Vorteil im Sinn der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs.</p>	<p>Ergänzung § 4 Abs. 3 Satz 7 NEU: „<i>Der frühzeitige Austausch ist nach § 6 Abs. 4 EEG ausdrücklich gestattet, insofern er der Angemessenheit dieses Gesetzes entspricht und die Vertragspartner in der Beteiligungsvereinbarung nach § 7 Abs. 1 die wirtschaftlichen Bedingungen des Vorhabens berücksichtigen.</i>“</p>
<p>§ 4 Abs. 4 Information und Erarbeitung eines Beteiligungsentwurfs</p> <p>Planungs- und Investitionssicherheit ermöglichen</p>	<p>Planungs- und Investitions<u>un</u>sicherheit muss vermieden werden, in dem den zu beteiligenden Gemeinden eine klare Frist von maximal zwei Monaten zur Rückmeldung auf den Beteiligungsentwurf benannt wird. Im Falle der Ablehnung muss diese begründet werden.</p>	<p>Ergänzung § 4 Abs. 4 Satz 2 + 3 NEU: „<i>Die Standortgemeinden haben spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des Beteiligungsentwurfs dem Vorhabenträger mitzuteilen, ob sie das Beteiligungsangebot annehmen oder nicht. Im Falle der Ablehnung ist diese näher zu begründen.</i>“</p>
<p>§ 5 Beteiligungsbeauftragte Personen</p> <p>Bürokratie vermeiden</p>	<p>Eine Nachweispflicht für den Vorhabenträger, dass Anleger Anwohner der Standortgemeinde sind, ist unverhältnismäßig, bürokratisch und unnötig. Demnach sollte nach § 5 der Nachweis mit der Zeichnung durch den Anleger und keine Prüfung durch den Anbieter erfolgen. Hierfür gibt es bereits eine Reihe erprobter Verfahren.</p>	

<p>§ 6 Abs. 1 Beteiligungsberechtigte Gemeinden</p> <p>Ergebnisse Rechtsgutachten prüfen und Regelungen vereinheitlichen</p>	<p>Die nach § 6 EEG zum 1. Januar 2023 neu eingeführte freiwillige Kommunalabgabe zahlen wir schon jetzt verbindlich an alle Windpark-Gemeinden und präferieren daher für weitere finanzielle Beteiligungen grundsätzlich eine einheitliche gesetzliche Regelung auf Bundesebene oder aber eine entsprechend einheitliche Regelung in allen Ländern.</p> <p>Das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz in Auftrag gegebene Rechtsgutachten von Prof. Kment von der Universität Augsburg zu den Fragen finanzverfassungsrechtlicher Spielräume einer verpflichtenden Bundesregelung nach § 6 EEG und weiterer Gestaltungsspielräume nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zum Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz vom 22. März 2022 sollte zunächst eingehend geprüft und mit den Ländern im Rahmen der Energieministerkonferenz diskutiert werden, bevor an der Landesregelung festgehalten wird.</p>	<p>Vor Inkrafttreten einer Landesregelung sollte eine bundeseinheitliche Regelung oder ein konkretisiertes Rahmengesetz gegenüber dem EEG 2023 auf der Basis des jüngsten BMWK-Gutachtens auf Bitte des Entschließungsantrags des Deutschen Bundestages zum Energiesofortmaßnahmenpaket vom 5. Juli 2022 und zuletzt durch den Beschluss der EnergieministerInnen und -senatorInnen der Länder vom 29. März 2023 eingehend geprüft werden.</p> <p>Mindestens sollte in § 6 Abs. 1 eine konforme Regelung hinsichtlich der beteiligungsberechtigten Gemeinden gemäß § 6 Abs. 1 EEG erfolgen.</p>
<p>§ 7 Beteiligungsvereinbarung</p> <p>Wahl der Mittel beim Vorhabenträger verankern</p>	<p>Die Möglichkeit zum Aushandeln direkter oder indirekter Beteiligungsmöglichkeiten im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung zwischen beteiligungsberechtigten Personen und Gemeinden und dem Vorhabenträger begrüßen wir.</p>	<p>Die Entscheidung über die Wahl der Mittel zur Beteiligung muss aber, wie in Niedersachsen mit Gesetzentwurf vom 13. Oktober 2023 geplant, final beim Vorhabenträger liegen.</p>
<p>§ 7 Abs. 1 Beteiligungsvereinbarung</p> <p>Einigungspflicht der Standortgemeinden ergänzen</p>	<p>Sollte die Wahl der Beteiligungsform nicht wie in Niedersachsen beim Vorhabenträger liegen, muss die einseitige Verpflichtung der Vorhabenträger zur Beteiligung zwingend um eine Einigungsverpflichtung der Standortgemeinden mit dem Vorhabenträger ergänzt werden. Die gesetzliche Pflicht gilt dann als erfüllt, wenn der Wert des Angebots die Angemessenheitsschwelle übersteigt oder wenn der Vorhabenträger zwei Angebote im Sinne der Angemessenheit unterbreitet hat. Voraussetzung ist eine angemessene Definition von Angemessenheit (siehe unten) sowie bei Festhalten an einem Nachrangdarlehen eine angemessene Wahl der Bemessungsgrößen (vgl. § 8). Zu prüfen ist ferner, ob damit die Ersatzbeteiligung entfallen kann.</p> <p>Während der Vorhabenträger einer Verpflichtung zur Einigung unterliegt, hat die Kommune als Vertragspartner keine Sanktionen zu befürchten. Dass der Gesetzgeber, wie es in der Begründung heißt, davon ausgehen kann, dass „die</p>	<p>Ergänzung § 7 Abs. 1 NEU: <i>„Die Beteiligungsberechtigten sind verpflichtet ein Angebot des Vorhabenträgers anzunehmen, wenn die vorgelegte Beteiligungsvereinbarung die wirtschaftlichen Bedingungen des Vorhabens berücksichtigen und der Wert des Angebots die Angemessenheitsschwelle übersteigt oder wenn der Vorhabenträger zwei Angebote im Sinne der Angemessenheit unterbreitet.“</i></p>

	<p>Standortgemeinde in Vertretung der Einwohnerinnen und Einwohner die bestmögliche Vereinbarung im Sinne der Akzeptanzsteigerung aushandeln können“, schafft ein ungleiches Vertragsverhältnis zulasten des Vorhabenträgers. So sollen sich beide Vertragsparteien zwar „proaktiv an einer fairen, angemessenen Ausgestaltung sowohl im Sinne der Akzeptanzerhaltung beziehungsweise Akzeptanzgewinnung als auch des Windenergieausbaus in die Verhandlungen einbringen“, in extremen Fällen können die Gemeinden aber alle Offerten des Vorhabenträgers für unangemessen erklären und sich auf die Ersatzbeteiligung zurückziehen, ggf. auf die Ausgleichsabgabe hoffen oder das Projekt mit überzogenen Forderungen sogar ganz zum Scheitern bringen. Damit besteht die Gefahr, dass der Zweck des Gesetzes in sein Gegenteil verkehrt wird. Denn sowohl die Ersatzbeteiligung als auch die Ausgleichszahlung stellt damit eben nicht „nur eine gesetzlich für erforderlich gehaltene Rückfalloption dar“, sondern ein Druckmittel der Gemeinden gegenüber dem Vorhabenträger. So ist u. a. nicht definiert, was eine „angemessene“ Beteiligung eigentlich ist. Die mit der Annahme verbundene Hoffnung, allen Kommunen brächten einen pauschalen Einigungswillen mit, greift hier zu kurz. So wird einem möglichen Missbrauch, Windenergieprojekte durch hohe Beteiligungsforderungen an den Rand der Wirtschaftlichkeit zu führen, nicht Einhalt geboten und ggf. die lokale Wertschöpfung sogar insgesamt in Frage gestellt. Das damit verbundene hohe Investitionsrisiko gefährdet die dringend benötigten Mehrinvestitionen in den Windenergieausbau und damit die Beschleunigung der Energiewende.</p>	
<p>Angemessenheit definieren in € pro Megawatt und Jahr</p>	<p>Es muss ein klarer Rechtsrahmen geschaffen werden, in welchem Umfang angebotene Beteiligungen zulässig sind, ohne dass diese in den Bereich der strafrechtlichen relevanten Vorteilsgewährung und Bestechung fallen (vgl. § 4 Abs. 3).</p> <p>Der Begriff der „Angemessenheit“ muss klar definiert werden, um die Investitionsbereitschaft nicht abzubremsen und damit den Ausbau der erneuerbaren Energien nicht einzuschränken oder gar ganz zu verhindern.</p> <p>Eine Definition beinhaltet demnach einen Umfang, in dem eine angebotene Beteiligung zulässig ist, ohne dass diese in den Bereich der strafrechtlich relevanten Vorteilsgewährung bzw. Bestechung fallen.</p> <p>Die Angemessenheit über ein Angebot ist so zu definieren, dass sie neben der Zahlung nach § 6 EEG dem Wert einer Direktzahlung an Standortgemeinden</p>	<p>Ergänzung § 7 Abs. 1 NEU: <i>„Als angemessen gilt eine Zahlung an Standortgemeinden oder Bürgerinnen und Bürger, die einem Wert von 2.500 Euro pro Megawatt und Jahr entspricht.“</i></p>

	<p>oder Bürgerinnen und Bürgern von 2.500 Euro pro Megawatt und Jahr entspricht, um u. a. Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Bundesländern zu verhindern.</p> <p>Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom März 2022 (1 BvR 1187/17) bereits festgestellt, dass mit dem Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ die unternehmerische Gestaltungsfreiheit erheblich eingeschränkt, ○ im Falle einer Ablehnung des Angebots zur Zahlung einer Abgabe der Vorhabenträger gegen seinen Willen zur Aufnahme von Gemeinden in ihre Gesellschaft gezwungen, ○ eine Minderung der Erträge verbunden, ○ zusätzliche erhebliche Aufwendungen und die Erfüllung diverser Informationspflichten verbunden sind, <p>auch wenn damit die beträchtliche Intensität des Eingriffs in die Berufsfreiheit der Vorhabenträger nicht außer Verhältnis zum Gewicht und zur Dringlichkeit der verfolgten Gemeinwohlzwecke steht. Allerdings hat das BVerfG auch klargestellt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ hingegen die mit erheblichen Aufwendungen verbundene Pflicht zur unverzüglich nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abzugebenden umfassenden Information der standortnahen Gemeinden über das Vorhaben und die wirtschaftlichen Daten eines Erwerbs von Anteilen an der Projektgesellschaft, soweit sie auch für diejenigen Vorhabenträger besteht, welche den Gemeinden anstelle eines Anteilerwerbs die Zahlung einer Abgabe anbieten möchten, unverhältnismäßig ist. <p>Das geplante Gesetz hat auf die gemachten Erfahrungen und Argumente sowie die vom BVerfG erklärte Verhältnismäßigkeit Rücksicht zu nehmen.</p>	
<p>§ 8 Ersatzbeteiligung</p> <p>Ersatzbeteiligung ersetzen oder mindestens ergänzen</p>	<p>Die Ersatzbeteiligung in Form eines Nachrangdarlehens ist nur die second best-Lösung. Aus Gründen einer unbürokratischeren, risikoärmeren und sozial gerechteren Umsetzung sprechen wir uns daher für per Gesetz definierte Direktzahlungen an Gemeinden oder Bürgerinnen und Bürger als Ersatzbeteiligung aus.</p>	<p>Als Direktzahlungen schlagen wir vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. eine zusätzliche Zahlung i.H.v. 50 % nach § 6 EEG an die Gemeinde(n) b. einem „Wind-Euro“ an die Gemeinden analog Brandenburger Windenergieanlagenabgabegesetz und/oder

	<p>Die Wahl über die Art der Direktzahlung kann den Bürgerinnen und Bürgern überlassen bleiben. Der einzubeziehende Personenkreis ohne Altersbeschränkung sollte sich auf 2,5 Kilometer analog der Regelung im EEG und im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes im Grundgesetz um die Windenergieanlage beschränken. Einerseits, um die Kosten für den Vorhabenträger zu begrenzen und damit das Projekt nicht aus wirtschaftlichen Gründen zu gefährden und andererseits, um eine spürbare Zahlung an eine begrenzte Anzahl an Bürgerinnen und Bürgern im direkten Umfeld der Windenergieanlagen zu leisten. Die Höhe der Gesamtsumme der Direktzahlungen sollte 2.500 Euro pro Megawatt und Jahr entsprechen (siehe § 7 Abs. 1). Der zu involvierende Personenkreis sollte vom Einwohnermeldeamt benannt und bestätigt werden. Die Registrierung der Berechtigten mittels Personalausweises sollte über eine Internetplattform, analog beim Bürgeramt oder per Post an den Vorhabenträger ermöglicht werden.</p>	<p>c. eine Bürgerdirektzahlung, wahlweise als „Wind-Bonus“ oder „Ökostrom-Zuschuss“ pro Jahr. Die Administration muss zentral über die Kommunen erfolgen.</p>
	<p>Zu prüfen ist ferner, ob mit dem unter § 7 (siehe oben) gemachten Vorschlägen die Ersatzbeteiligung entfallen kann. Zudem halten wir den § in seiner jetzigen Ausgestaltung für fehlerhaft und rechtswidrig, weil er gegen das Vermögenanlagegesetz verstößt.</p>	
<p>§ 8 Abs. 1 und 2 Ersatzbeteiligung Rechtsverstoß korrigieren</p>	<p>Hier kann es sich hier nur um einen Fehler im Gesetzentwurf handeln, denn die Ersatzabgabe nach § 8 mit der Beteiligungssumme übersteigt die Vertragsstrafe bzw. Ausgleichszahlung nach § 9 und verstößt gegen das § 2a Vermögenanlagegesetz, wonach das Volumen pro Emittenten bzw. Projektgesellschaft maximal sechs Millionen Euro und die Summe pro Mitzeichnenden 25.000 Euro nicht übersteigen darf. In Zeiten stark angestiegener Investitionsvolumen (für neue WEA-Typen inkl. der Errichtung der baulichen und elektrischen Infrastruktur von <u>mindestens</u> 10.000.000 € je WEA) wäre eine Festsetzung der Eigenkapitalbeteiligung in Höhe von mindestens 20 % der Investitionssumme deutlich zu hoch. Dieses Volumen würde in den meisten Orten das Interesse der Anwohner bei weitem und zusätzlich in einigen Projekten den Eigenkapitalbedarf des Vorhabensträgers übersteigen. Außerdem führt es dazu, dass Projekte mit hohen Investitionsvolumina, die ohnehin schon schwer umzusetzen sind, noch mehr belastet werden.</p>	<p>Anstelle der 20 Prozent Beteiligung von der Investitionssumme ist als Bemessungsgrundlage das Volumen pro genehmigter Windenergieanlage aus Gründen der Gleichbehandlung zu beschränken. Mindestens sollte das Volumen aber bei 200.000 Euro liegen.</p>
<p>§ 8 Abs. 1 Ersatzbeteiligung</p>	<p>Sofern es sich bei dem Angebot zur Zahlung an die Standortgemeinden um ein Angebot nach § 6 des EEG handelt, sollten sich Anforderungen und Rechtsfolgen des Angebots nach dieser Vorschrift richten.</p>	

Rechtsfolge klarstellen	Damit wird klargestellt, dass bei einem Angebot nach § 6 EEG nicht nur die Höhe der Zahlung, sondern sich alle Anforderungen und Rechtsfolgen des Angebots nach dieser Vorschrift richten. Insbesondere auch bei der Erstattungsfähigkeit der Zahlung des Netzbetreibers.	
§ 8 Abs. 1 Satz 3 + § 9 Abs. 1	siehe unten	
§ 8 Abs. 2 Ersatzbeteiligung Bemessungsgrundlage korrigieren	Des Weiteren ist der Zinssatz nach § 7 Absatz 6 der Stromnetzentgeltverordnung, der zurzeit bei 7,91 % liegt, deutlich zu hoch. Dies würde dazu führen, dass einige Projekte aufgrund der hohen Zinslast und weiter steigender Zinsen nicht mehr umsetzungsfähig sind (Investitionskosten für eine inkl. der Errichtung der baulichen und elektrischen Infrastruktur in Höhe von 10.000.000 €; Eigenkapitalbeteiligung in Höhe von 2.000.000 €; Zinsen pro Jahr: <u>158.200 €</u>).	Angemessener wäre ein Zinssatz, der sich am Stichtag in der Höhe des KfW Erneuerbare Energien Standard-Programms orientiert, maximal aber am aktuellen Basiszinssatz gem. BGB § 247 (1) nF plus 2 Prozent Risikoaufschlag und drei Monate vor der Vorlage des Angebots festgelegt wird.
Laufzeit und Bürokratieaufwand begrenzen	Jede Erneuerung von Sparprodukten wie des Darlehens in der Projektlaufzeit verursacht sehr viel Bürokratie und Kostenaufwand . Zudem sind lange Laufzeiten für Bürgerinnen und Bürger oft unattraktiv .	Die Laufzeit eines Nachrangdarlehens muss sich auf maximal zehn Jahre beschränken und einmalig sein.
Rechtswidrigkeit beseitigen	Die Ausgestaltung des Nachrangdarlehens muss darüber hinaus zwingend den Vorgaben des § 2a Vermögensanlagegesetzes entsprechen (siehe oben). Im Falle der Überzeichnung ist ein Zuteilungsverfahren zu bestimmen, damit sich ggf. mehr Bürgerinnen und Bürger beteiligen können, wie mit § 8 Abs. 5 bereits angelegt.	
Klarstellung erforderlich	Unbedingt im Gesetz selbst klargestellt werden muss, wie in der Begründung bereits aufgeführt, dass die Ausgleichsabgabe oder Vertragsstrafe nach § 9 abzüglich der Zahlung nach § 6 EEG gilt. Zudem ist zu überprüfen, ob es sich hier nicht um die Vermischung zweier Rechtsebenen handelt und dies überhaupt zulässig ist. Denn die Erstattungsfähigkeit gilt gemäß § 6 Abs. 5 EEG nur für Zahlungen, die nach diesem Paragraphen geleistet wurden. Ein Regelungsvorschlag muss daher stärker die Gesetzgebungskompetenz von Bund und Ländern berücksichtigen.	
Rechtsunsicherheit vermeiden	§ 8 Abs. 2 sollte an dieser Stelle auf die bestehenden gesetzlichen Regelungen zum Crowdfunding verweisen, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden. Zudem sollte Verhandlungsfreiheit bei der Laufzeit des Crowdfunding bestehen, da viele Anleger kürzere Laufzeiten bevorzugen.	
§ 8 Abs. 5 Ersatzbeteiligung	Sollte am Nachrangdarlehen festgehalten werden, muss die Möglichkeit der Interessenbekundung online ergänzt werden, da dies bereits heute der Praxis bei	

	Crowdfunding-Angeboten entspricht, um bei starker Unterzeichnung den Verwaltungsaufwand zu minimieren.	
§ 9 Ausgleichsabgabe Vertragsstrafe neu-bemessen	Die Ausgleichsabgabe in Höhe von 0,8 Cent je Kilowattstunde an die Standortgemeinde im Zuge der Nichteinhaltung der Beteiligungsvereinbarung oder der Ersatzbeteiligung lehnen wir ab. Die Ausgleichsabgabe stellt einen einseitigen und unverhältnismäßigen Eingriff in die Investitionsbereitschaft des Vorhabenträgers dar und steht einer Würdigung des Investitionsrisikos diametral entgegen.	Sollte an der Ausgleichsabgabe festgehalten werden, darf diese die Zahlung nach § 6 EEG um nicht mehr als 100 Prozent überschreiten.
§ 9 Abs. 3 Ausgleichsabgabe Klarstellung	Wird an der Systematik der Ersatzabgabe sowie dem Nachrangdarlehen festgehalten, ist mit § 9 Abs. 1 klarzustellen, dass die Vertragsstrafe auch die Ersatzzahlung ersetzt. Gelten sollte dies auch für eine nicht erfolgte Offerte im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 3.	
§§ 11 Transparenzplattform und 12 Abs. 4 Durchführung des Gesetzes Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse wahren	Zuletzt soll es eine Begrenzung der Veröffentlichungspflichten bzgl. Beteiligungsvereinbarung aus wettbewerbsrechtlichen Gründen erfolgen. Inbesondere die Veröffentlichung von Beteiligungsentwürfen und Beteiligungsvereinbarungen stellt eine unzulässige Verbreitung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen dar. Darüber hinaus ist die Erteilung der Auskünfte und die Einsichtnahme in die Unterlagen des Vorhabenträgers zu unbestimmt und zu beschränken auf den Gesetzeszweck. (vgl. auch § 7 Abs. 1 Bewertung BVerfG 07/2022)	Beispielsweise durch die Formulierung, dass die <i>"Einsichtnahme in seine Unterlagen zu gewähren [ist], soweit diese für die Überwachung und Durchsetzung der Pflichten aus diesem Gesetz relevant sind."</i>
§ 14 Inkrafttreten, Berichtspflichten Beschleunigung von Genehmigungen erhalten und Wirtschaftlichkeit von Projekten nicht gefährden	Das Gesetz darf nicht zu Verzögerungen von Genehmigungen aktueller Vorhaben führen. Denn noch immer benötigen wir und die Branche im Schnitt zwischen sechs und sieben Jahren bis zum Bau einer Windenergieanlage. Mit der noch bis zum 30. Juni 2024 geltenden EU-Notfallverordnung sind gerade eine Reihe von Projekten im beschleunigten Genehmigungsverfahren oder stehen kurz vor der Genehmigung. Hintergrund ist, dass statt einer Umweltverträglichkeitsprüfung häufig nur noch eine strategische Umweltprüfung notwendig ist und dadurch die Genehmigungszeiten massiv reduziert werden. Um für diese im Genehmigungsverfahren befindlichen Projekte keine Verzögerungen zu zulassen und deren Wirtschaftlichkeit nicht zu gefährden, bedarf es einer Übergangsfrist , um die Beteiligung neu geplanter Projekte nicht einer neuen Wirtschaftlichkeitsbetrachtung unterziehen zu müssen und dadurch ggf. zu gefährden. Daher sollte das Gesetz eine Übergangsfrist vorsehen und zeitgleich bzw. erst nach Auslauf der EU-Verordnung in Kraft treten.	Änderung § 14 Abs. 1 NEU: „Dieses Gesetz tritt ab dem 1. Juli 2024 in Kraft.“

Für Rückfragen:

Ulf Sieberg
Senior Berater Politik & Kommunikation

wpd onshore GmbH & Co. KG
Tel. 0175 48 93 845
u.sieberg@wpd.de
www.wpd.de

Claudia Saatkamp
stv. Bundeslandkoordinatorin, Niederlassungslei-
tung Düsseldorf, Teamleiterin Akquise
wpd onshore GmbH & Co. KG
Tel. 0151 67 10 71 11
c.saatkamp@wpd.de